

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-17218/001-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
BMF-040407/0006-III/5/2010	Dr. Michael Hofer	Durchwahl 15337
		Datum 26. August 2010

Betreff

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß Artikel 7 Z. 1 des Entwurfs ist die Gewerbeordnung 1994 auf die Tätigkeit von Zahlungsinstituten oder E-Geld-Instituten nicht anzuwenden.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht unterliegen und die betreffenden Gesetze eine lex specialis zur Gewerbeordnung darstellen.

Es wird angeregt, die Terminologie der Erläuterungen in diesem Punkt zu ändern, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass das E-Geldgesetz 2010 Sondergewerberecht darstellt, weshalb subsidiär die Gewerbeordnung 1994 anzuwenden ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann